

ÄNDERUNGEN ZU DEN TEXTLICHEN UND PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

ZU 1. (ART DER BAULICHEN NUTZUNG):

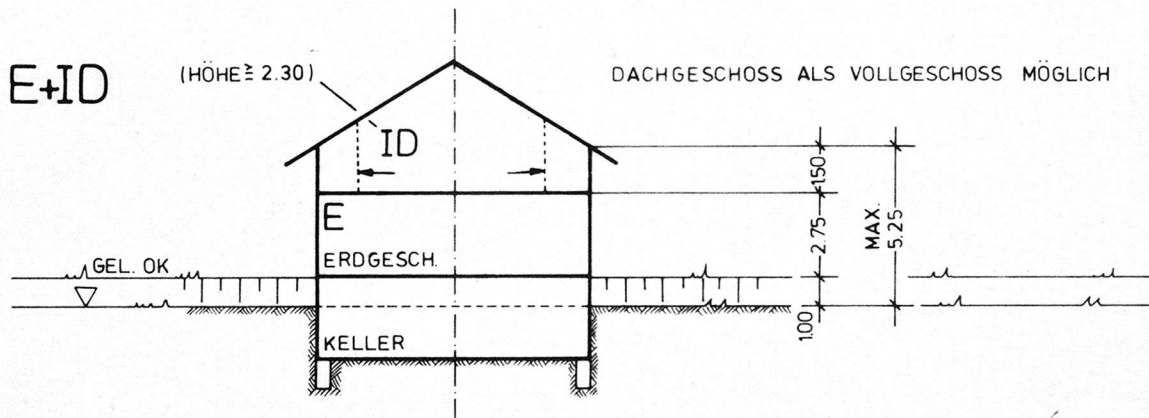
BEI EINHALTUNG DER ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DER BAU EINES DOPPELHAUSES (2x EINFAMILIENHAUSHÄLFTE) ZULÄSSIG. AN STELLE DER VORGEGEHEHENEN DOPPELGARAGE KANN JE EINE EINZELGARAGE GEPLANT WERDEN.

ZU 02 (MINDESTGRÖSSE):

FÜR DIE VORGEGEHEHENEN DOPPEL- UND REIHENHÄUSER WIRD EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 300 m² FESTGESETZT.

ZU 05 (GEBÄUDETYP):

SCHEMA DER HAUSTYPEN M.: 1:250



ZUR FESTSETZUNG DER ZULÄSSIGEN GEBÄUDEHÖHEN FÜR DIE DOPPELHÄUSER (PARZELLEN 49-56D) WIRD DER BEILIEGENDE SCHEMAPLAN ZUM BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. HIERDURCH WIRD AUCH DIE HÖHENSTAFFELUNG SOWIE DIE DURCHFÜHRENDE GELÄNDEAUFSCHTÜTTUNG FESTGESETZT.

(GÜLTIG AUCH FÜR DIE PARZELLEN 9A-9N)

HINWEIS:
ÄNDERUNGSBEREICH FARBIG ANGELEGT